

# Die Sache mit der Freiheit

Beträchtlichen Mut zum Risiko bewies die „Gesellschaft für Rechtspolitik“ – allen voran ihr Vorsitzender, der rheinland-pfälzische Justizminister Theisen –, als sie das 8. Bitburger Gespräch unter das Motto „Kunst und Recht“ stellte. Denn Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten waren geradezu unausweichlich. Hier die Juristen – unter ihnen Präsident und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Benda und Zeidler, sowie der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Professor Fürst – mit ihrem in Dogmatik und Systematik erprobten Begriffsraster, an Abstraktionen gewöhnt und in Strukturmodellen denkend und disputierend. Dort die Künstler, sensibilisiert, feinnervig, vom eigenen Erleben in erster Linie ausgehend, dem Ästhetischen zugetan – nicht unbedingt dem rein Theoretischen, wie etwa das Grundrecht der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz zu verstehen sei, und vor allem, unter welchen Voraussetzungen – den rechtlichen, weniger den tatsächlichen – der demokratische Staat heute verpflichtet sei, die Kunst zu fördern.

Doch genau dies waren die beiden zentralen Fragestellungen des diesjährigen Bitburger Gesprächs. Freilich, sie sollten und konnten trotz der hochkarätigen Besetzung des Auditoriums – bei den Künstlern war die Prominenz: Beuys (mit Hut), Hoehme und Warnach – nicht gelöst werden. Doch die seit dem 7. Bitburger Gespräch eingeführte Bescheidung erwies sich auch hier als äußerst realistisch, und Justizminister Theisen hatte sie sogleich, die Erwartung der Teilnehmer dämpfend, in seine Einleitungsworte eingebaut: es sollten nach Abschluß des Gesprächs Forschungsaufträge zu den zentralen Fragen des Themas vergeben werden, gedacht als Stimulans für die künftige Rechtspolitik auf diesem Gebiet.

Als Thema von erstrangeriger Bedeutung erwies es sich mehr und mehr, ob denn die Kunst nach der verfassungsrechtlichen Wertung des Grundgesetzes in Art. 5 Abs. 3 GG wirklich frei und damit schrankenlos sein dürfe.

Dies ist, wie man weiß, die festgefügte Position des Bundesverfassungsgerichts. Auch die überwiegende Mehrheit in der verfassungsrechtlichen Literatur erklärt aus der grundgesetzlichen Freiheitsverbürgung der Kunst ein – den sonstigen grundgesetzlichen Freiheitsrechten – unbekanntes Privileg: Kunst – wenn sie nur Kunst ist – ist fast vollkommen frei, nahezu bindungslos, rechtlichen Einschränkungen so gut wie gar nicht unterworfen.

Doch Kunst, der dieses hohe Prädikat nicht zuerkannt wird, die „qualitativ“ Nicht-Kunst ist, ist von Verfassungen wegen nicht weiter geschützt als die Meinungsfreiheit. Diese aber ist Schranken unterworfen, wie sie in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre ihren Niederschlag finden.

Typische juristische Spitzfindigkeit? Wohl kaum, denn der Konsequenzen sind viele. Was unterscheidet denn eine gemeine Meinungsäußerung von einer künstlerischen? Wo liegt – mißt man Meinungsäußerung und Kunst mit unterschiedlicher Elle – jener Gesichtspunkt „qualitativer Besonderheit“ (Prof. Knies, Saarbrücken), der quasi das Adelsprädikat „Kunst“ verleiht?

## Mord – „künstlerisch“

Mit aller gebotenen Klarheit muß gesagt werden: diese Entscheidung liegt formal bei den staatlichen Behörden und der Justiz. Sie haben das Sagen; sie üben – und diese Konsequenz fand während des Bitburger Gesprächs immer weniger Befürworter – „staatliches Kunstrichtertum“ (Knies) aus. Natürlich, der Staat bedient sich dabei sachverständigen Rates. Oft allerdings geschieht dies (man denke nur an medizinische Gerichtsgutachten) nach dem Motto, daß eine Krähe der anderen kein Auge aushackt, oder – um es wörtlich zu sagen – die PEN-Brüder schonen einander geflissentlich. So zum Beispiel, wenn es – gerichtlich bestätigt – heißt, die „Verbalität“ des Wortes „Vorbeugemord“ sei – von einem Autor, einem Künstler also, verwendet – eine andere als die „Verbalität“ von Exekutive und Legislative (Heinrich Böll). Und das Wort „Mord“ hat – von einem Künstler verwendet – offenbar dann so viel Künstlerisches, daß es seines negativen Wertes entkleidet ist.

Beliebig ließen sich diese Beispiele vermehren. In der Debatte – vorwiegend von Juristen und Politikern bestritten – schälte sich dann als Kernpunkt der Kritik immer deutlicher heraus: Die Gerichte ermöglichen einem Sachverständigen letztlich die materielle Sachentscheidung darüber, ob etwas Kunst ist – soweit ist es durchaus legitim – und ob es dieserhalb das „Kunstprivileg“ des Art. 5 Abs. 3 GG reklamieren kann. Und das geht – das Auditorium schien sich weitgehend einig – dann eben zu weit.

Der Ausweg? Die Interpretation der Kunstfreiheit soll nicht auf das Begriffsmerkmal „Kunst“ zentrieren, sondern soll die Freiheitlichkeit „des kulturellen Lebensbereichs „Kunst““ zum Gegenstand nehmen (Knies). Nicht das Maß künstlerischer Qualität entscheidet dann über das Maß an Freiheit, sondern der Gleichheitssatz bindet freiheitliche Betätigung schlechthin ein und unterwirft dann Kunst wie Nicht-Kunst – und damit jeden Künstler – den gesetzlichen Vorbehalten der Meinungsäußerungsfreiheit. Gereicht dies möglicherweise der Kunst zum Schaden?

Gewiß dann, wenn man der Kunsttheorie von Prof. Beuys, mit Engagement in Bitburg vorgetragen, folgt. Er bietet einen „erweiterten Kunstbegriff“ an: alle, jedwede menschliche Betätigung – auf Kreativität angelegt – ist danach Kunst, der wirtschaftende Mensch ebenso wie der künstlerisch gestaltende. Geld soll ausschließlich gegen Kreativität tauschbar sein, der Profit abgeschafft werden – eine verwegene Forderung. Ein neues „Bankenkreditsystem“ soll dies besorgen; es soll den Umlauf des Geldes kontrollieren: „Kreditiert wird die menschliche Kreativität“ (Beuys). In diesem hoffnungslos utopischen System sollen die neuen „Kreditbanken“ das Sagen haben, sie sind die „neuen Parlamente“. Und sie haben es – wie könnte es anders sein – mit einem „neuen Menschen“ zu tun, der zwar „kreativ“ ist und als Künstler auftritt, dem aber die Freiheit des Andersdürfens abhanden gekommen ist.

Konnte über die Frage der grundrechtlichen Einbindung künstlerischer Freiheitsgarantien im wesentlichen doch eine Verständigung erreicht werden, das Thema staatlicher Kunstförderung erwies sich als wesentlich problematischer.

Der demokratische Staat hat in seinem massenhaften Charakter weder Gefühl für noch Bedürfnis nach Repräsentation, nach Zurschaustellung seiner Kunst, seiner schöpferischen Signaturen. Das betonten vor allem der Jurist Prof. Scheuner und der Künstler Jürgen-Fischer. Es gibt weder die Eliten noch die Tradition; der Staat als Instanz der Daseinsvorsorge verwaltet in funktioneller Technizität. Er bedarf daher

der Insignien, des Stils, der eine Epoche prägt, nicht mehr. Und er besitzt – als solcher – auch keinen Geschmack im Künstlerisch-Bleibenden. Thesen, die zum Widerspruch reizten, aber der Kern Wahrheit blieb unangetastet.

## Kein Kunstprivileg

Doch braucht der Staat dann überhaupt noch den Künstler? Kann er überhaupt darauf verpflichtet werden, Kunst zu fördern? Mit welchem Recht und auf Grund welchen Privilegs? Prof. Hoehme, Düsseldorf, schien zu spüren, daß die Diskussion in diese Richtung juristisch abdriftete. Denn wenn es kein grundgesetzlich verankertes „Kunstprivileg“ mehr gibt, dann regieren die Freiheitsrechte und machen den Künstler zu einem der bürgerlichen Freiheit verpflichteten Menschen, der genau die gleichen Rechte und Ansprüche an den Staat hat wie seine Mitbürger.

Der Künstler fängt die Strömungen seiner Zeit, freilich höchst subjektiv, in sich wie in einem „Gefäß“ auf und formt sie – als Angebot an die Gesellschaft, die „subjektiven Angebotsbedingungen des Künstlers“ zu prüfen, zu akzeptieren oder zu verwerfen. Nur wenige Künstler fanden sich jedoch – und das war ein betrüblicher Mangel – in Bitburg bereit, die eigenen, persönlichen Bedingungen künstlerischen Schaffens offenzulegen. Soweit dies aber geschah, belebte sich die Debatte in starkem Maß, weil auf einmal die Juristen zu spüren begannen, daß ihre hehren Abstraktionen und peinlich logischen Strukturmodelle blutleer wurden: sie erwiesen sich als System, dem das Gegenüber fehlte.

So wurde nur selten – dann aber blitzlichtartig – klar, daß der Künstler als selbständig Schaffender der Gesellschaft einen wesentlichen und Vergleiche kaum zulassenden Dienst erweist und deshalb Anspruch auf Förderung geltend machen kann – auch in anderen Modalitäten als bisher.

So sollte künftig sichergestellt werden, daß die staatliche Kunstförderung sich noch weniger an anerkannten Namen ausrichtet. Sie sollte nicht nur auf Grund sachverständiger Empfehlungen vollzogen werden, sondern – mehr als bislang – durch Zuordnung der Entscheidungen an Gremien, die eine möglichst freiheitliche Entscheidungsfindung gewährleisten. Äußerst präzise waren die Vorstellungen in diesem Punkt – sieht man von den Vorschlägen der Referenten Frank-Maur und Jürgen-Fischer ab – nicht. Doch das Bestreben war deutlich, die häufige Sterilität staatlicher Kunstförderung – immer wieder tauchen auf den Preislisten die gleichen Namen auf – zu durchbrechen, mit dem Mut zum Risiko.

Auch wurde überlegt, im Steuerrecht Erleichterungen zugunsten des Künstlers zu schaffen – zum Beispiel Verlustvortrag und Anrechenbarkeit von Gewinnen auf „magere Vorjahre“. Auch war man sich in Bitburg im wesentlichen darin einig, den privaten Mäzen steuerlich zu begünstigen.

Man hofft, damit neue Anreize zu schaffen, so daß sich das private Sammeln von Kunst mehr lohnt. Gedacht ist dabei etwa prototypisch an einen Mäzen, nicht nur den steinreichen, der mit dem Künstler in einen intensiven Gedankenaustausch tritt – als Anreger und Förderer, als Freund (worüber Prof. Gustav Stein ein beachtliches Referat hielt). Es klang wie ein Märchen aus vergangenen Tagen, denn der Mäzen, der in der Liebe zur Kunst und zum Künstler an der Kunst selbst wächst und reift, er paßt so schlecht zur heutigen Zeit. Verlangt doch wirkliches Mäzenatentum ein hohes Maß an Diskretion; die Lärmigkeit der heutigen Zeit ist nicht ihr Bundesgenosse.

Die Tagung ging mit einem Vortrag von Bernhard Vogel zu Ende. Zum Spannungs-

verhältnis von Politik und Literatur bemerkte der Ministerpräsident, der Politiker müsse sich in seinem auf Mehrheitsbildung bemühten Denken vom Schriftsteller „stören lassen“, ihm eine andere Denkkategorie zubilligen. Der Versuchung, Autoren gewissermaßen an die Kette zu legen, dürfe nicht nachgegeben werden. Auf der anderen Seite sollten Schriftsteller, die sich in die politische Arena begäben, sich nicht wundern, wenn von der Politik hart gekontert werde.

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN, Rheinischer Merkur – 20. Januar 1978